

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn in Bronze, Silber, Gold“ bzw. „Träger der Ehrensperre zur Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn in Gold“.

§ 2

Die Medaille wird für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn verliehen.

§ 3

Die Medaille wird in 4 Stufen verliehen:

— in Bronze	für 10jährige,
— in Silber	für 20jährige,
— in Gold	für 30jährige,
— die Ehrensperre zur Medaille in Gold	für 35jährige (Frauen) bzw. für 40jährige (Männer)

ununterbrochene Dienstzeit. •

§ 4

Der Minister für Verkehrswesen regelt das Verfahren über die Verleihung der Medaille.

§ 5

Die Medaille wird in der Regel am Tage der Vollendung der ununterbrochenen Dienstzeit gemäß § 3 verliehen.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie.

(2) Die Prämie beträgt

— zur Medaille in Bronze	200 M
— zur Medaille in Silber	400 M
— zur Medaille in Gold	750 M
— zur Ehrensperre zur Medaille in Gold	1 000 M.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, bronze-, Silber- bzw. goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte ein stilisiertes Flügelrad, das von einer Lorbeerkränze umrahmt wird. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Darunter stehen die Worte „Für treue Dienste“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit mittelblauem Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimssperre entspricht der Medaillesperre, auf die ein stilisiertes Flügelrad bronze-, silber- oder goldfarben aufgelegt ist.

(4) Die Ehrensperre ist 50 mm lang und goldfarben. Sie besteht aus je drei nach den Seiten stehenden übereinanderliegenden Lorbeerzweigen. In der Mitte ist ein stilisiertes Flügelrad aufgelegt.

§ 8

Die Medaille, Ehrensperre bzw. Interimssperre werden über der linken Brusttasche der Uniform bzw. an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —

vom 28. März 1973

Das Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik hat bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entscheidende Aufgaben zu erfüllen. Der gesellschaftliche Auftrag des Post- und Fernmeldewesens besteht darin, ausgehend vom Bedarf der Bevölkerung, der Wirtschaft und der gesellschaftlichen Organisationen sowie den Erfordernissen des sozialistischen Staates die Nachrichtenverkehrsleistungen in guter Qualität durchzuführen.

Die Erfüllung dieser politisch und ökonomisch bedeutsamen Aufgaben setzt bei den Mitarbeitern der Deutschen Post ein hohes sozialistisches Staatsbewußtsein und eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin voraus.

In Anerkennung der Einsatzbereitschaft und der Leistungen der Mitarbeiter der Deutschen Post wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen auf Grund des § 107 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle in einem Arbeitsverhältnis mit der Deutschen Post stehenden Mitarbeiter. Sie gilt für Mitarbeiter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, soweit über die Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen (GBl. II Nr. 26 S. 163) hinaus spezielle Pflichten und Rechte begründet werden.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann bestimmte Pflichten und Rechte für Mitarbeiter in einem befristeten Arbeitsverhältnis und für Teilbeschäftigte gesondert regeln.

Abschnitt I

Pflichten und Rechte der Mitarbeiter

§ 2

Grundsätzliche Pflichten und Rechte

(1) Die Mitarbeiter der Deutschen Post (nachfolgend Mitarbeiter genannt) haben bei Erfüllung ihrer arbeitsrechtlichen Pflichten jederzeit die Interessen und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu wahren. Sie sind verpflichtet, ihre Arbeitsaufgaben verantwortungsbewußt und rftit bestem Können zu erfüllen sowie innerhalb und außerhalb des Dienstes die Grundsätze der sozialistischen Moral zur Grundlage ihres Handelns zu machen. Die aktive schöpferische Arbeit zur Lösung der dem Post- und Fernmeldewesen übertragenen Aufgaben ist ehrenvolle Pflicht eines jeden Mitarbeiters.

(2) Grundlage für die Tätigkeit jedes Mitarbeiters bilden die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, die Weisungen des Ministers für Post- und Fernmeldewesen und der zuständigen Leiter.

(3) Es ist die Pflicht jedes Mitarbeiters, bei Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe die Post- und Fernmeldehoheit der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber anderen Staaten als unveräußerlichen Bestandteil ihrer staatlichen Souveränität